

Herausgeber:

Dr. Neumann.

Verleger:

G. Heinze & Comp.



Görlitzer

Anzeiger.

Dienstag, den 7. November.

Bürgerwehr = Angelegenheit.

Da bis zur vollständigen Einführung des Bürgerwehr-Gesetzes noch Monate vergehen können (denn die Aufnahme der Stammlisten nimmt allein die Zeit bis zum 15. December in Anspruch), eine engere Organisation aber — durch die Erfahrungen des Tumultes vom 1. Novbr. noch dringender geworden — notwendig erschien, so hat das mit Bajonettgewehr bewaffnete Corps ein provisorisches Statut angenommen, welches Seitens des Magistrats unterm 31. October bestätigt worden ist. Wie wir aus sicherer Quelle wissen, ist am 4. d., in Folge einer Deputation aller Corps an den Magistrat, die sehr zweckmäßige Einrichtung getroffen worden, daß auch die hiesige Bürgergarde den Anordnungen des Oberführers Folge zu leisten hat, und ist es deshalb wünschenswerth, um möglichenfalls eintretende persönliche Unannehmlichkeiten für den provisorischen Oberführer der Bürgerwehr und den Commandeur der Bürgergarde zu beseitigen, daß recht bald dem Provisorium ein Ende gemacht und eine definitive Wahl eingeleitet werde. Die Nachregel eines Commandos hat sich um so dringender herausgestellt, als bei dem Ereigniß vom 1. Novbr. es leicht hätte vorkommen können, daß die Bürgerwehr und Bürgergarde, von der gegenseitigen Anwesenheit nicht genau unterrichtet, gegenseitig, gänzlich absichtslos, bei der Finsterniß hätte in einen Conflict gerathen können. Wir lassen nun das Statut folgen, alle Diejenigen, welche sich jetzt lieber freiwillig dem Schutze der Stadt und des Eigenthums widmen und nicht erst den Zwang dazu abwarten wollen, zur Theilnehmung bei diesem Corps auffordernd.

**Provisorisches Statut
für das mit Bajonettgewehr bewaffnete
Bürgerwehrcorps hierselbst. *)**

§. 1. Der Zweck des Zusammentritts des Corps, als einer besondern Abtheilung der hiesigen Bürgerwehr,

*) Besondere Abtheile dieses Statuts sind, das Exemplar & Pf., bei G. Heinze & Comp. zu haben.

ist der Schutz der verfassungsmäßigen Freiheit, sowie der Person und des Eigenthums, und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, so weit Letzteres durch die gewöhnlichen städtischen und polizeilichen Mittel nicht erreicht werden kann.

§. 2. Dem Corps stehen die in dem Gesetze vom 19. April 1848 den Bürgerwehren beigelegten Rechte zu.

§. 3. Jedem Bürger und Schutzverwandten hiesigen Orts im Alter von 20 bis 60 Jahren, welcher unbescholten im Vollgenuß bürgerlicher Ehrenrechte sich befindet, soweit er nicht durch Militär- und andere Dienstverhältnisse an der Ausübung des Dienstes, oder durch körperliche Gebrechen am Gebrauch der Waffen behindert ist, steht die Befugniß zum Eintritte in das Corps zu. Nicht selbstständige Schutzverwandte bedürfen zum Eintritte die Genehmigung der Obrigkeit.

§. 4. Das Corps steht unter dem allgemeinen Befehle des Ober-Commandos der gesammten Bürgerwehr zu Görlitz.

Das specielle Commando führt, falls das Corps aus mehreren Compagnien besteht, der Corps-Commandeur; so lange dies nicht der Fall ist, der Hauptmann, dem die Zugführer, Feldwebel und Rottenmeister untergeben sind. — Sämmtliche Führer des Corps werden von diesem bis zur Einführung des Bürgerwehrgesetzes und der damit verbundenen Organisation, längstens aber auf ein Jahr erwählt. Bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

§. 5. Jeder Neu-Eintretende hat sich bei dem Commandeur des Corps persönlich zu melden. Die Meldung wird dem versammelten Corps bekannt gemacht; etwaige Einwendungen gegen die Aufnahme werden sofort geprüft und, falls ein Hinderniß nach §. 3. nicht stattfindet, die Aufnahme beschlossen.

§. 6. Jedes Mitglied wird durch Handgeßbniß und Unterschrift des Statuts verpflichtet, auf das im Dienst-Reglement näher beschriebene Alarmzeichen, oder auf besonderes Ersordern pünktlich im Dienste, wohin auch die Exercitien zu rechnen, zu erscheinen und den

Anordnungen, der aus der freien Wahl des Corps hervorgegangenen Führer unbedingt Folge zu leisten.

§. 7. Der Führer, der die ihm untergeordnete Mannschaft zu anderen, als den im §. 1. bezeichneten Zwecken verwendet, sowie der Bürgerwehrmann, der den Anordnungen seines Vorgesetzten in Beziehung auf diesen Zweck ohne begründete Entschuldigung keine Folge leistet, begeht eine Pflichtverletzung.

Abweichende politische Ansicht ist für eine gegründete Entschuldigung nicht zu achten.

§. 8. Dem Commandeur oder dessen Stellvertreter, und vorkommenden Falls den besonders commandirten Führern einzelner Abtheilungen, steht das Recht zu, die Ordnung des Dienstes selbst durch Verweise aufrecht zu erhalten und nöthigenfalls den die Ordnung Störenden, verbehaltenlich der nachträglichen Entscheidung des Bürgerwehrgerichts, für den Augenblick aus dem Dienste austreten zu lassen, ihm auch das Gewehr abzunehmen.

§. 9. Pflichtverletzungen der Wehrmänner und ihrer Führer werden von einem durch die Wehrmannschaft nach absoluter Stimmenmehrheit gewählten Bürgerwehrgericht nach der besonders hierüber ertheilten und vom Corps genehmigten Instruction untersucht und bestraft.

§. 10. Die innere Einrichtung des Corps, die besondere Eintheilung desselben in Unter-Abtheilungen, die nothwendigen Exercitien, sowie die einzelnen Funktionen der Wehrmänner und der Führer werden durch ein besonderes, vom Corps genehmigtes Dienst-Reglement bestimmt und geregelt.

§. 11. Die administrative Leitung der Corps-Angelegenheiten, so wie die Verwaltung der Kasse, liegt dem Corps = Commando ob. Dasselbe ist verpflichtet, halbjährlich Rechnung zu legen, die von einer aus dem Corps gewählten Commission von 3 Mitgliedern abgenommen und geprüft und von welcher nach Beseitigung etwaiger Monita dem Commando, Namens des Corps, Decharge ertheilt wird.

§. 12. Die Einkleidung resp. Bewaffnung der Wehrmänner besteht in:

1. einem dunkelfarbenen Rocke, einer Dienstmütze und einem Hute,
2. einer Binde,
3. einem Bajonettgewehr,
4. einem Bandelier mit Cartouche,
5. einem Seitengewehr.

Für die ad 2. 3. und 4. genannten Gegenstände sorgt, jedoch nur insoweit die Vorräthe reichen, die hiesige Stadt = Commune.

Bei der bevorstehenden Organisation der Bürgerwehr sind auf Erfordern des Magistrats die empfangenen Waffen und sonstigen Gegenstände zurückzugeben.

Bis dahin ist jeder Wehrmann verpflichtet, die Armaturgegenstände nach der ihm ertheilten Anweisung in gutem Zustande zu erhalten, auch selbst verschuldete Reparaturen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Wesentliche Veränderungen der Waffen sind nicht gestattet.

§. 13. Der Austritt aus dem Corps steht während des Provisoriums jedem Mitgliede frei.

Der Austritt ist dem Corps-Commandeur schriftlich anzuzeigen, und die empfangenen Waffen und sonstigen Armaturstücke sind zurückzugeben.

Görlitz, am 23. October 1848.

Das mit Bajonettgewehr bewaffnete Corps der Bürgerwehr.

Beglaubigt durch

| | | |
|-------------------|------------|------------|
| Anton, | Langner, | Wolf, |
| Hauptm. ad inter. | Zugführer. | Zugführer. |

Vorstehendes provisorische Statut wird hiermit bis zur definitiven Ausführung des Bürgerwehrgesetzes vom 17. October 1848 genehmigt.

Görlitz, den 31. October 1848.

Der Magistrat.

| | | |
|-----------|---------|----------|
| Jochmann. | Struve. | Thorner. |
|-----------|---------|----------|

Die nachstehende Erklärung ohne Unterschriften, mit dem Postzeichen „Görlitz“, ist mir gestern zugegangen und bringe ich solche, die Würdigung der erhobenen Anklagen gegen mich meinen Mitbürgern anheim gebend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, 2. November 1848.

K ö h l e r,

Abgeordneter für die Stadt Görlitz.

Görlitz, den 1. November 1848.

Herr Stadtrath Köhler!

Als Sie von der Stadt Görlitz zum Abgeordneten der Preussischen National-Versammlung gewählt wurden, gab es unter uns, außer denen, die an den günstigen Resultaten Ihrer zu erwartenden Bestrebungen von vorn herein zweifelten, doch noch eine ziemliche Anzahl Menschen, die sich mit der Hoffnung schmickelten, Sie würden in Ihrer ehrenvollen Stellung, wenn auch nichts Ausgezeichnetes, doch etwas ziemlich Befriedigendes leisten.

Kaum hatten Sie Görlitz verlassen, da verbreitete sich auch das Gerücht, Sie hätten Ihren Platz im linken Centrum genommen; bald darauf kam aber die sichere Nachricht, daß Sie, trotz Ihres Sitzes im linken Centrum, ohne Ausnahme mit der Rechten stimmten, ein tröstlicher Beweis mehr für die Richtigkeit unserer von Ihnen stets gehegten Meinung, daß Sie nie der waren, der zu scheinen Sie sich bemühten.

Wenn wir nun auch der Rechten ein Handeln aus Ueberzeugung nicht absprechen wollen: so schmerzte es uns doch, zu bemerken, daß Sie diejenige Partei unterstützen, von welcher kein Heil für das Volk zu erwarten steht. Was uns aber am Meisten in Erstaunen setzte, was uns unwiderleglich die Ueberzeugung auftrug, Sie seien in keiner Beziehung als

Abgeordneter an Ihrem Plage, das war das unbefehene und ungeschickte Auftreten am 2. October, als Sie durch Vorlesen eines anonymen Schandplakates die Besinnung einer ganzen Provinz verdächtigen wollten. Glücklicherweise erreichten Sie weiter nichts dadurch, als die allgemeine Entrüstung der National-Versammlung. Damals hätten Ihnen, unsers Erachtens nach, die Augen wohl aufgehen können; damals schon mußten Sie einsehen, daß Sie die Funktionen eines Abgeordneten bei einer National-Versammlung vollständig verkannt hatten, trotzdem aber wagten Sie es noch einmal, in ähnlicher Weise den Suhrauer Kreis in's Blaue hinein zu verdächtigen.

Ihre Uebungen im lauten und anhaltenden Zischen bei zeitgemäßen Anträgen kannten Sie eben so gut in Götting abhalten, und hier mit besserem Erfolge als in der National-Versammlung, da Sie hier gewiß nicht sobald darin gestört worden wären. Einen Gelächter-Erreger bekommen wir durch Submissiven bestimmt billiger.

Ihre Interpellation vom 15. August war in ihrer Motivierung unüberlegt, nach ihrem Resultat überflüssig, und für Sie von weiter keinem Nutzen, als daß Ihnen der Minister Milde den Begriff des Wertes Transito erklären mußte, mit dem Sie noch nicht recht vertraut zu sein scheinen.

Ihre weiteren Heldenthaten aufzuzählen und näher zu beleuchten, hält der unterzeichnete Verein für unnöthig, da sie alle zu demselben Ergebniss führen: Sie verstehen Ihre Stellung nicht.

Dies Ihnen nachzuweisen war unser Zweck, und diesen Zweck erreicht zu haben, hoffen wir mit Gewißheit.

Wenn wir nun auch nicht erwarten, daß Sie sofort nach dem Lesen dieses Schreibens Ihre, mit so vielen Annehmlichkeiten verbundene Stellung aufgeben werden, so erlauben wir uns wenigstens, Sie zu ermahnen, bei allen künftigen Verhandlungen lieber zu schweigen, als der National-Versammlung und dem ganzen Lande durch Ihr Auftreten Aergerniß zu bereiten, indem wir uns dadurch der Gefahr ausgesetzt sehen, es möchte die tröstliche Hoffnung, welche wir auf eine mögliche Versetzung Ihrer Person hegen, uns vereitelt werden.

Hiermit empfiehlt sich Ihnen bestens
der deutsche Verein.

Liebe Landsleute!

Während in andere Theile unseres deutschen Vaterlandes Ruhe und Ordnung zurückkehren, und die Beschlüsse der verfassunggebenden deutschen Reichsversammlung über die Grundrechte als eine Bürgschaft begrüßt worden sind, daß diese Versammlung die Lasten erleichtern will, welche den ärmeren Theil des Volkes drücken, dauert bei Euch die Bewegung fort, und immer von Neuem wird das Volk gestachelt zur

Auflehnung gegen die Obrigkeit, zum Mißtrauen gegen seine Vertreter. Dies ist der Grund, aus welchem wir zu Euch sprechen. Wir, die Unterzeichneten, gehen zwar in unseren Ansichten über öffentliche Verhältnisse theilweise auseinander, einig sind wir jedoch im Schmerze über die in Schlesien wachsende Gesetzlosigkeit, und in dem, was wir Euch sagen wollen. — Ihr habt uns im Mai hierher gesendet zur Einigung Deutschlands, zur Wahrung Eurer Rechte, zur Schaffung einer besseren Zeit. Ihr habt uns frei gewählt. Ermuthigt und gekräftigt durch Euer Vertrauen haben wir uns hierher begeben in der Hoffnung, daß Ihr uns selbes bewahren, und in Frieden die neue Ordnung und die Freiheit erwarten würdet, die wir gründen sollen. — Diese Hoffnung ist aber an mehreren Orten auf das Schmerzlichste getrübt worden. Man hat in einzelnen Theilen Schlesiens die Steuern verweigert, in Stadt und Land Gewalt geübt, Brand gestiftet, geplündert, geraubt! Es sind unter Euch Leute aufgestanden, die Euch gesagt haben: „Ihr könnt jetzt ledig werden aller Steuern und Abgaben, benützt die Zeit, das Gesetz ist schwach, steht auf wie ein Mann, Ihr habt die Gewalt in den Händen, was Ihr thut, ist recht, und erst dann seid Ihr frei, wenn Ihr es dahin gebracht habt, nichts mehr zu zahlen an König und Guts herrschaft.“ Man hat Euch dies vergespiegelt, als ob der Staat mit seinen Anstalten, mit gesichertem Gewerbetriebe, mit den für jede leibliche und geistige Thätigkeit erforderlichen Schutzmitteln ohne Steuern bestehen könnte, und als ob Ihr hoffen dürftet, daß wenn Ihr Eure Gläubiger mit Schlägen bezahlt, Eure Schuldner Euch künftig mit anderer Münze zahlen würden. Man hat gesagt: „Eure Vertreter in Berlin und Frankfurt — was schaffen sie? Verzehren sie nicht Euer Geld ohne Arbeit? Rüst sie zurück bis auf die, welche sich als echte Volksfreunde erwiesen.“ Hat man uns aber Zeit gelassen für die Vollendung neuer Gesetze? Sind die Versammlungen hier und in Berlin nicht von Woche zu Woche durch Reibungen der Parteien im Lande, Wühlereien und offene Aufstände vom Gesetzegeben abgelenkt und zum Regieren gezwungen worden? Und solltet Ihr wirklich glauben, daß, wo es gilt, an die Stelle des Jahrhunderts Bestanden ein Neues und Besseres zu setzen, der Bau in wenigen Wochen zu fertigen sei? Ihr könnt in Stunden ein festgegründetes Haus vernichten, Ihr stellt aber kaum in Monaten ein neues auf! — Man empfiehlt Euch statt unserer andere Bauleute; man weist im Gegensatze zu uns auf die echten Volksfreunde hin. Was sind denn heut zu Tage deren Kennzeichen? Solltet Ihr nicht unter den sogenannten Volksfreunden so manchen finden, der sich sonst nie um Euch und Eure Bedürfnisse bekümmert hat, der Euch aber jetzt goldene Berge verspricht, um sich auf Euerm Schultern in die Höhe zu heben? — Seht Ihr unter ihnen nicht so manchen, dessen zerrüttete Vermögensverhältnisse Euch den Verdacht nahe legen, daß er in der rastlos

geschürten Aufregung und im Umsturze alles Bestehenden nicht Euer Wohl, sondern nur seinen Vortheil sucht? Erkennt Ihr nicht unter ihnen auch manchen, dessen einziges Verdienst es ist, daß ihm früher Unrecht geschehen, und der jetzt der gesetzlichen Ordnung nur widerstrebt, um in unedler Rache Böses mit Bösem zu vergelten? O trauet diesen Männern nicht! Verschließet Euer Ohr solchen Schmeichlern! Wahrlich, nicht sie sind Eure Freunde, sondern nur, wer Wahrheit zu Euch spricht. Wir wollen zu Euch reden, so lange ein Athenzug in unserer Brust ist, und wir sagen Euch: Habt Ihr als besonnene Männer im Mai uns gewählt, im Vertrauen auf unseren redlichen Willen, so bewahrt uns dieses Vertrauen. Bis wir aber das neue Gesetz vollendet, gehorcht den bestehenden Gesetzen und der geordneten Obrigkeit. Dies allein ist würdiges Thun freier Männer. Stürzt Ihr jedoch die Obrigkeit in den Staub, übt Ihr ungegesetzliche Gewalt statt der einzig gesetzlichen, die Ihr uns für Euch zu üben berufen habt; gewöhnt Ihr den Arbeiter an's Wirthshaus, den Bürger an Strafenunsug, spricht Ihr Urtheil durch Ragenmusik und Fenstereinwerfen, macht Ihr Plünderung und Zerstörung zur Tagesordnung — Ihr werdet nimmermehr jene goldene Freiheit gewinnen, die Ihr wünscht, und es wird so rasch, wie aus dem Winde der Sturm, eine Zeit kommen, wo der Proletarier in der Stadt über den Bürger, der Knecht über den Bauer herfällt und die heiligen Rechte auf Leben und Eigenthum nur eine Sicherung finden, die durch die stärkere Faust. Landsleute, Ihr werdet — denkt an Frankreich! — als Opfer Derer fallen, die Ihr durch Wort und Beispiel der Arbeit entwöhnt und an Gesetzlosigkeit gewöhnt habt; Ihr werdet, wie noch vor Kurzem einer unserer treuesten Kämpfer für gesetzliche Freiheit im Schmerze über die jetzigen Zustände aussprach, nichts erreichen als ein armes, zertrümmertes Vater-

land! Wir rufen Euch daher zu: Höret nicht mehr auf die Worte jener Verführer, trauet ihren Verheißungen nicht, unterstützt die Obrigkeit in der Handhabung der Gesetze und haltet darauf, daß Jedem, der sie übertritt, sein Recht wiederfahre! Nur wenn sich die Redlichen muthig zusammenschaaeren, wenn sie die Frechheit des Bösen durch die Kraft des Guten überwinden, wird ihnen als Palme des Sieges die wahre Freiheit zu Theil werden. Nur dadurch könnt Ihr die der stetigen Entwicklung so nöthige Ruhe und Ordnung wieder herstellen; nur dadurch werdet Ihr Euren Kindern das Glück und die Wohlthat bereiten, die Ihr für sie wollt; nur dadurch werdet Ihr Euch einen Anspruch auf Gottes Segen erwerben. Höret auf unsere trengemeinten Worte. Sie kommen aus dem Herzen Eurer wahren Freunde.

Frankfurt a. M., den 30. October 1848.

Fuchs, Abgeordneter des 20. schles. Wahlbezirks.
Schulze, Abgeord. für Landshut und Dalkowitz.
Walter, Abg. für den Neustadt-Koseler Wahlbezirk.
Ambrosch, Abg. für den Ohlau-Strehleener Kreis.
Grävell, Abg. für den Rothenburg-Hoyerswerdaer Kreis.
Dertel, Abg. für den Habelschwerdter Kreis.
Kunth, Abg. für den 7. schles. Wahlbez. Rügen,
Abg. für den Frankenstein-Münsterberger Wahlbezirk.
Bally, Abg. für Beuthen. Veddien, Abg. für Pleß.
Mezke, Abg. für den Sagan-Sprettauer Wahlbez. Massow, Abgeord. für den Kreis Glatz.
Kahlert, Abg. für Leobschütz. Scholz, Abg. für Meisse.
Schneer, Abg. für d. Reichenbach-Breslau-Nimptscher Wahlbez. Stenzel, Abg. für Striegau.
Falk, Abg. für Militisch-Wartenberg. Schnieber, Abg. für Görlitz. Heimbrod, Abg. des 37. schles. Wahlbezirk.
Anders, Abg. des 8. Wahlbezirks.
Tellschamps, Abg. für den Schweidnitz-Reichenbacher Wahlbezirk.
Heide, Abgeordneter für Ratibor.
Dallwig, Abgeordneter des 1. Wahlbezirks.

Publikationsblatt.

[4960]

Bekanntmachung.

Alle diejenigen vermögenslosen und hilfsbedürftigen Combattanten der Feldzüge von 1806 bis 1815, welche bis jetzt keine Invaliden-Unterstützung vom Staate erhalten haben, gleichviel ob sie im königl. preussischen oder im französischen Heere gedient haben, werden hiermit aufgefordert, sich schleunigst und spätestens binnen sechs Tagen auf hiesigem Polizei-Bureau zu melden, ihre Dienstatteste, Geburts-Zeugnisse und sonstige Zeugnisse mit zur Stelle zu bringen und über ihre persönlichen Verhältnisse nähere Auskunft zu geben; damit wegen Ausmittelung einer Unterstützung für sie das weiter Erforderliche veranlaßt werden könne.

Görlitz, den 4. Novbr. 1848.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[4959] Für das der hiesigen Stadtcommune gehörige Kalk-Urbarium bei Hennersdorf wird ein kautionsfähiger sachkundiger Kalksteinbrecher, welcher zugleich das Kalkbrennen versteht, gesucht. Hierauf Reflectirende werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen schriftlich zu melden.

Görlitz, den 28. Octbr. 1848.

Der Magistrat.

[4958] Das Bürgerwehrgesetz vom 17. October a. c. soll nunmehr schleunigst zur Ausführung gelangen. Die Aufnahme der Stammlisten wird in den nächsten Tagen beginnen. Sämmtliche Hauswirthe, so wie alle Beteiligte, werden hiermit aufgefordert, den Beamten, welche mit Aufnahme der Stammlisten beauftragt sind, hierbei jede erforderliche Auskunft zu geben.

Auf Grund der Stammlisten werden demnächst die Dienstlisten zusammengestellt und auf dem Rathhause zu seiner Zeit offen ausgelegt werden.

Bis zur neuen Organisation der Bürgerwehr bleibt die bisherige Bürgerwehr und Bürgergarde in ihrer gegenwärtigen Verfassung. Es ist aber wünschenswerth, daß die Abtheilung der waffengeübten Bürgerwehr sich schon jetzt durch zahlreichen Zutritt verstärke. Diejenigen, welche dieser Abtheilung schon vor der Ausführung des Bürgerwehrgesetzes beizutreten geneigt sind, und nicht schon zur Bürgergarde gehören, werden hiermit aufgefordert, ihren Zutritt bei dem Herrn Oberführer Rießler anzumelden und die Ueberweisung der Waffen, so weit diese hinreichen, zu gewärtigen.

Görlitz, den 4. Novbr. 1848.

Der Magistrat.

[4916] Da die bisher abgegebenen Offerten für die Ausführung der Tischler- und Schlosser-Arbeiten zum neuen Volksschulgebäude kein genügendes Resultat ergeben haben, so wird ein anderweiter Termin zur Einreichung von Submissionen auf den 10. November c. festgesetzt, bis zu welchem Unternehmungslustige ihre Forderungen mit der Aufschrift:

„Submission auf die Tischler-, resp. Schlosser-Arbeiten zum Volksschulgebäude“,

auf unserer Kanzlei abgeben wollen, woselbst auch die Bedingungen und Arbeitsnachweisungen eingesehen werden können.

Görlitz, den 31. Octbr. 1848.

Der Magistrat.

[4961] Auf Anordnung Einer Königl. Hochlöbl. Intendantur 5. Armeecorps zu Posen sollen alle consumptiblen Bedürfnisse für das hiesige Königl. Garnison-Lazareth, bestehend in Fleisch, Bier, Gemüse, Brot, Semmel, Mehl und Kartoffeln, auf das Jahr 1849 an den Mindestfordernden verdingen werden. Hierzu wird auf den 10. November c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, ein Dicitationstermin im hiesigen Königl. Garnison-Lazareth anberaumt, zu welchem alle Diejenigen, welche auf einen oder den andern der obigen Gegenstände bieten wollen, hiermit öffentlich vorgeladen werden, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zu eröffnen und des Zuschlags gewärtig zu sein. Die Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht.

Görlitz, den 4. November 1848.

Königl. Lazareth-Commission.

Nichtamtliche Bekanntmachungen.

Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg.

[4962]

Grund-Kapital: Eine Million Mark Banko.

Die Gesellschaft gestattet selbst vierteljährige und monatliche Prämien-Zahlungen. Um ein Kapital von Ein Tausend Thaler, zahlbar beim Tode, zu versichern, sind monatlich nur zu entrichten, wenn der Versicherte beim Eintritt alt ist:

25, 30, 35, 40, 50 Jahre,
1 Rthlr. 20½ Sgr. 1 Rthlr. 27½ Sgr. 2 Rthlr. 6 Sgr. 2 Rthlr. 16½ Sgr. 3 Rthlr. 12½ Sgr.

Die Prämien bleiben für die ganze Dauer der Versicherung gleich. Das Kapital wird gezahlt, auch wenn der Versicherte schon im ersten Monate sterben sollte.

Für die Gefahren, herbeigeführt durch die Cholera, Epidemie und den Bürgerwehrdienst, werden Extra-Prämien nicht verlangt. Bei Leibrenten-Versicherungen giebt sie, je nach dem Gesundheitszustande der Beitretenden, im Alter von 50 Jahren bis 15 Procent, von 60 Jahren bis 20 Procent jährlich vom eingelegten Kapitale.

Prospecte und Antragsformulare werden unentgeltlich verabreicht durch

Görlitz, den 1. Novbr. 1848.

C. B. Gerste,
Agent des Janus.

[4963]
empfehl

Wattirte Stepp-Röcke

Ad. Webel, Brüdergasse No. 16.

[4964] Eine neue Sendung von feinen französischen Blumen empfing und empfiehlt
C. A. Starke, Papier und Kunsthandlung.

Gubitz' Volkskalender pro 1849, mit Holzschnitten, à 12½ sgr.,
Steffens' Volkskalender pro 1849, mit Holzschnitten und Stahlstichen, à 12½ sgr.,
Deutscher Volkskalender pro 1849 von Eduard Trewendt, mit 8 feinen Stahlstichen, à 12½ sgr.,
so wie Termin- und Comptoir-Kalender
empfang und empfiehlt
C. A. Starke,
Papier- und Kunsthandlung.

[4965]

Bier-Abzug im Dreßler'schen Brauhofo am Obermarkt No. 134.
[4969] Donnerstag den 9. Novbr. Gerstenweißbier.

[4966] Das Viertel=Loos 4. Klasse 98. Lotterie No. 80533 a. ist verloren worden, und wird vor dessen Ankauf hiermit gewarnt, da nur der rechtmäßige Eigenthümer den etwa darauf fallenden Gewinn ausgezahlt erhalten kann.
Julius Giffler,
Lotterie=Untereinnehmer.
Görlitz, den 4. Nov. 1848.

[4968]

Deutscher Verein.

Der deutsche Verein hat sich veranlaßt gefühlt, die Gründe gegen die Errichtung des Holzhofes näher zu bezeichnen, um sie dem Stadtverordneten=Collegium in solcher Art vorzulegen. Es werden daher alle Diejenigen, welche sich durch Namensunterschrift an der Petition gegen die Errichtung des Holzhofes theilhaftig haben, hiermit aufgefordert, sich in der Donnerstag=Versammlung, den 9. d. M., Abends 7½ Uhr, im gewöhnlichen Vereins=Lokale zur Kenntnißnahme und Begutachtung benannter Vorlage zahlreich einzufinden.

[4967] Um Gerüchten zu begegnen, zeigen wir hiermit an, daß wir nie durch Zureden oder Geldvertheilen zu gesegwidrigen Handlungen aufgefordert worden sind, und dies auch nie Anklang bei uns finden würde, da dies gegen unsere selbst entworsenen Statuten wäre und die Gesinnung dessen, dem wir durch freie Wahl Einfluß gestattet, zu anerkannt rechtlich über solchem Verdacht steht.
Görlitz, den 4. Nov. 1848.
Die vereinigten Fabrikarbeiter.

[4970]

Morgen, Mittwoch den 8. d. Mts., ladet früh 9 Uhr zum Wellfleisch und frischer Wurst
seine geehrten Gönner und Freunde ergebenst ein
Brieger,
Bierschänk und Speisewirth.

Nachweisung der höchsten und niedrigsten Getraide-marktpreise der nachgenannten Städte.

| Stadt. | Monat. | Weizen. | | Roggen. | | Gerste. | | Hafer. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------|----------------|-----------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|---|----|----|----|----|----|----|----|----|---|----|----|----|---|----|---|
| | | höchster R ₆ Sgr. 2 | niedrigst. R ₆ Sgr. 2 | höchster R ₆ Sgr. 2 | niedrigst. R ₆ Sgr. 2 | höchster R ₆ Sgr. 2 | niedrigst. R ₆ Sgr. 2 | höchster R ₆ Sgr. 2 | niedrigst. R ₆ Sgr. 2 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bunzlau. | den 30. Octbr. | 2 | — | 1 | 25 | — | — | 27 | 6 | — | 25 | — | 23 | 9 | — | 20 | — | 16 | 3 | — | 15 | — | | | |
| Hogau. | den 3. Novbr. | 2 | 3 | 6 | 1 | 25 | — | 1 | — | — | 25 | 6 | — | 26 | 3 | — | 24 | 3 | — | 18 | — | 15 | — | | |
| Sagan. | den 28. Octbr. | 2 | 6 | 3 | 1 | 26 | 3 | 1 | 2 | 6 | — | 27 | 6 | 1 | 3 | — | 26 | 3 | — | 20 | — | 16 | 3 | | |
| Grünberg. | den 30. | 2 | — | — | 1 | 25 | — | — | — | — | — | 25 | — | — | — | — | 22 | — | — | 18 | — | 14 | — | | |
| Görlitz. | den 2. Novbr. | 2 | 3 | 9 | 1 | 27 | 6 | 1 | — | — | — | 26 | 3 | — | 26 | 3 | — | 23 | 9 | — | 17 | 6 | — | 15 | — |